

Zeitablauf und Fristen

Zur Koordination der Beteiligung an oder Unterstützung von Forschungsvorhaben durch Bundesministerien kommen je nach Bundesministerium unterschiedliche Prozesse in der Entscheidungsfindung zur Anwendung. Für die Durchführung einer Vorabprüfung muss daher einerseits den angefragten Bedarfsträgern ausreichend Bearbeitungszeit eingeräumt werden, gleichzeitig aber auch sicher gestellt werden, dass nach erfolgter Entscheidungsfindung genügend Zeit für die Antragserstellung, und für eine etwaige Beratungsleistung durch die FFG, zur Verfügung steht.

Grundsätzlich wird angestrebt, dass sämtliche Vorabprüfungen bis 20. Dezember jenes Kalenderjahres, in den die Ausschreibung öffnet, abgeschlossen sind. Die verbleibende Zeit bis zum Ende der Ausschreibung soll nachfolgend für die Antragserstellung aufgewendet werden.

Der Antragsteller hat daher Sorge dafür zu tragen, dass beim Bedarfsträger rechtzeitig ein entsprechendes Ansuchen in Form einer umfassenden Projektskizze einlangt. Diese ist grundsätzlich an den jeweiligen im Ausschreibungsleitfaden genannten Hauptbedarfsträger zu richten.

Es obliegt alleine dem Ermessen des Bedarfsträgers ob eine Vorabprüfung von Ansuchen um Beteiligung an / Unterstützung von Forschungsvorhaben erfolgt oder unmittelbar eine Ablehnung (unter Verweis auf die gegenständlichen Leitlinien) ergeht, wenn das Ansuchen nach dem 20. Dezember einlangt.

Einbindung des Bedarfsträgers im Projektverlauf

- Erfolgt eine Beteiligung eines Bedarfsträgers am Forschungsvorhaben, und erhält dieses einen positiven Förderbescheid, so ist der Bedarfsträger in den gesamten Projektverlauf als vollwertiger Projektpartner einzubinden.
- Erfolgt eine Unterstützung eines Forschungsvorhabens durch einen Bedarfsträger, und erhält dieses einen positiven Förderbescheid, so ist dem Bedarfsträger laufend (mindestens quartalsweise) schriftlich über den Projektverlauf/-fortschritt Bericht zu erstatten.